

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Riedl

Riedl



II.

Das Landratsamt Tirschenreuth ist gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 f TierSchG bedarf derjenige einer Erlaubnis der zuständigen Behörde, der gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will.

Die Erlaubnis konnte erteilt werden, weil die für den Tierbereich als verantwortlich benannte Person über die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Die Antragstellerin besitzt ferner die erforderliche Zuverlässigkeit.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F).

Hinweise:

Wenn Gruppenstunden abgehalten werden, sollte jeder am Training teilnehmende Hund unbedingt nachweislich wirksam gegen Tollwut, Leptospirose, Parvovirose, Staupe, Hepatitis contagiosa canis und Zwingerhusten geimpft sein.

Die Erlaubnisinhaberin ist u. a. verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch das Tier- schutzgesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind (§ 16 Abs. 2 TierSchG). Die Auskunftspflichtige hat die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, ihnen auf Verlangen insbesondere bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 TierSchG).

Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

LANDRATSAMT TIRSCHENREUTH



56811-21-RI
Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth
Gegen Zustellungsnachweis

Frau
Damaris Bergemann
Ahornberg 3
95505 Immenreuth

Dienstgebäude II
Johannisstr. 6
95643 Tirschenreuth

Telefon: 09631/88-0
Telefax: 09631/88-376
E-Mail: irmgard.riedl@tirschenreuth.de

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	Telefon	Zimmer-Nr.: 314	Datum
Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	09631/88-	Sachbearbeiter	
	568/1-21-RI	257	Frau Riedl	19.11.2021

Vollzug des Tierschutzgesetzes (TierSchG) Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f TierSchG

In vorstehender Angelegenheit erlässt das Landratsamt Tirschenreuth folgenden

B e s c h e i d :

1. Frau Damaris Bergemann, geb. 21.04.1972, wohnhaft in Ahornberg 3, 95505 Immenreuth, wird in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis erteilt, gewerbsmäßig Hunde auszubilden.
2. Die Kosten des Verfahrens hat Frau Damaris Bergemann als Antragstellerin zu zahlen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € festgesetzt. Dem Veterinäramt sind Kosten in Höhe von 1.157,46 € entstanden. Die Portogebühren belaufen sich auf 4,50 €.

G r ü n d e :

I.

Am 21.04.2072 hat Frau Damaris Bergemann beim Landratsamt Tirschenreuth die Erteilung einer Erlaubnis beantragt, um gewerbsmäßig Hunde auszubilden. Zu dem Antrag wurde die Abteilung Veterinärwesen des Landratsamtes Tirschenreuth gutachtlich gehört.

Postanschrift:
Postfach 1249
95634 Tirschenreuth

Besuchszeiten:
Mo-Fr 8-12 Uhr
Do 14-16 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Tirschenreuth
BLZ: 781 510 80
Kto.-Nr.: 100 230